

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 6 (1938-1939)
Heft: 1

Artikel: Brief an einen Nationalrat
Autor: Eibel, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-760209>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Brief an einen Nationalrat

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Ich weiss, Sie haben viel zu lesen, viel mehr, als Ihre knappe Zeit eigentlich zulässt. Sie nehmen Ihr Amt genau, pflichtgetreu, wie Ihre Wähler es erwarten. Auf Ihrem Tisch häufen sich die Botschaften des Bundesrates zu wichtigsten Landesfragen, zu den Wirtschaftsartikeln, zur Sanierung der S. B. B., zum Transport von Personen und Sachen mit Motorfahrzeugen, zur Neuordnung des Finanzhaushaltes — jede mindestens 100 Druckseiten und darüber. Diese Botschaften müssen Sie nicht nur lesen, Sie müssen sie verarbeiten. Das erfordert die Lektüre einer Bibliothek, die ein vielfaches der amtlichen Botschaften beträgt. Ein Viertel des Jahres verbringen Sie in der Bundesversammlung und in Kommissionssitzungen. Zu Hause haben Sie einen Beruf, der grosse Anforderungen an Sie stellt. Ich beneide Sie nicht — und ich möchte meiner Anerkennung am liebsten dadurch Ausdruck geben, dass ich Sie meinerseits mit Lesestoff verschone. Denn ich weiss, dass Ihre Wähler nicht schüchtern sind und glauben ein Anrecht auf Ihre Zeit zu besitzen, auch wenn Sie nicht in Bern sind. Ihre Partei wünscht in ausgedehntem und regelmässigem Kontakt mit Ihnen zu stehen, und findet, Sie müssten sich von Zeit zu Zeit „zeigen“. Aber nicht nur das, Sie erhalten Briefe, Postulate, Forderungen, Eingaben, Broschüren durch die Post und persönlich überreicht und man wird schon Mittel und Wege finden um nachzuprüfen, ob Sie sich dieser Dinge auch wirklich annehmen. Heute ist es nun einmal so, dass durch jeden gesetzgeberischen Erlass eine unendliche Zahl von Interessen — vor allem materieller Natur — berührt werden. Im Zeitalter der Verbände sind diese Interessen organisiert und wehren sich.

Da gibt es, um für einmal von der Bundesfinanzreform zu sprechen, eine Unzahl schwieriger und kniffliger Einzelfragen, die jede ein Separatstudium erfordern. Kann man die Krisenabgabe bestehen lassen, wo schon die Kantone das Einkommen und Vermögen besteuern? Ist es richtig, dass diese gleiche Krisenabgabe zu über 98% von Industrie, Handel, freien Berufen und Fixbesoldeten aufgebracht wird, während die ganze

Urproduktion sich auf den Rest beschränkt? Was kann man tun, um die Steuerkraft der Landwirtschaft besser zu erfassen? Soll die Krisenabgabe als reine Erwerbs-, als Kapitalertrags- oder als Vermögenssteuer ausgebaut werden, oder welche Kombinationen entsprechen den Bedürfnissen am besten? Wie soll die Progression gestaltet werden? Ist es richtig, das nicht einbezahlte Kapital der Aktiengesellschaften zu besteuern? u.s.w. u.s.w. — So viele Fragen, so viel Kopfzerbrechen. Die Protokolle der Expertenkommission zur Bundesfinanzreform häufen sich zu einem Paket, das man in einer wohl dimensionierten Aktentasche beinahe nicht mehr vom Fleck bringt. Wahrhaftig, ich beneide Sie nicht — aber Sie werden mit Grund sagen, das sei Ihre Sache und gehe mich schliesslich nichts an.

Ich möchte Ihnen fast Recht geben und Sie mit Ihren technischen Fragen, mit den Verbänden und Interessengruppen, welche Sie belagern, allein lassen, wenn mir nicht immer in den Sinn käme: Dies grausame Spiel, das Ihre ganze Kraft und mehr als Ihre Kraft in Anspruch nimmt, es ist kein Spiel, es ist unser aller Sache, res publica! Und da ist meine grosse Sorge die: Sind wirklich alle diese Interessen, Probleme, Forderungen, Klagen und Nöte diejenigen des Landes und ihrer Einwohner, des Schweizers schlechthin? Oder wird nicht durch die Unsumme von technischen Einzelfragen bestes und wichtigstes politisches Gut achtlos auf die Seite gestellt, weil es sich nicht gebührend in Erinnerung zu rufen weiss, keine Organisationen und kein Sprachrohr besitzt? Es wäre zwar Sache der Parteien, das politische Allgemeingut hochzuhalten, aber es geht diesen genau gleich wie Ihnen; auch sie vermögen der Unsumme des Technischen, das auf sie hereinstürmt, nicht mehr Herr zu werden, auch sie sind bedrängt von den organisierten Interessen, dergestalt, dass keine Kraft und keine Zeit mehr übrig bleibt, um die Arbeit des Gesetzgebers immer wieder an der Grundfrage zu messen: Dient eine Sache wirklich dem Lande als Gesamtheit, wird die Nation als solche gekräftigt?

Nach dieser lang geratenen Einleitung werden Sie mir gestatten müssen, diese Grundfrage bei einer Vorlage zu stellen, die für die Zukunft wohl die grösste Bedeutung von allen im Wurfe liegenden Revisionen haben wird: Ich meine die ver-

fassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes. Sie werden nun wohl erwarten, und es läge ja schliesslich sehr nahe, dass ich Ihnen nachdrücklichst vor Augen führe, dass die obere Grenze der tragbaren Steuerbelastung längst erreicht sei und man auf diese Weise nicht einfach fortfahren könne. Gewiss, auch das ist nicht nur ein technisches Problem, denn zweifellos ist der Augenblick schon da, wo unsere hoch gezüchtete Fiskalität die Frage aufwerfen muss, ob die privatwirtschaftliche Betriebsweise, obwohl von der Verfassung garantiert, nicht langsam aber sicher ihrer Grundlage beraubt wird, womit dann von selbst die Notwendigkeit grösserer Sozialisierungsmassnahmen sich ergeben würden. Sie erwarten wahrscheinlich auch Ausführungen darüber, was von einer Vorlage zu halten sei, die unter dem viel verheissenden Stichwort „Finanzreform“ gestartet wurde und welche schlussendlich alles sorgsam vermeidet, was noch als „Reform“ angesprochen werden könnte. Eine wirkliche Reform hätte unter keinen Umständen ihren Ausgangspunkt einfach bei der Frage nehmen dürfen: Wie viel Geld brauchen wir? Sie hätte angesichts der gewaltigen Aufblähung der Staatsausgaben (1913: 105 Mill., 1936: 540 Mill.) sich grundsätzlich mit der Frage auseinandersetzen müssen: Was ist überhaupt Staatsaufgabe? Das ist nicht geschehen. Man tröstet uns damit, es handle sich vorläufig nur um eine erste Etappe; dieser würden weitere folgen. Aus den Mitteilungen, die in der Presse erschienen sind, weiss man von der zweiten Etappe immerhin schon soviel, dass auch ihre Hauptaufgabe sein wird, ein immer noch vorhandenes Defizit in der Staatsrechnung von 20—40 Millionen Franken durch weitere neue Steuern zu decken. Aber auch darauf will ich nicht näher eingehen und mich nur noch mit einer Frage an Sie wenden, die, wie ich glaube feststellen zu können, von keiner Interessengruppe, von keiner Partei, von keiner „Organisation“ mehr aufgeworfen wird und die darum scheinbar nicht vorhanden ist, eine Frage, die trotzdem für die politische Entwicklung und den Fortbestand der Schweiz von grösster Bedeutung ist: Sollen wir durch diese sog. Finanzreform wirklich die direkte Bundessteuer auf Einkommen und Vermögen als verfassungsmässige Dauerinstitution erhalten?

Da möchte ich Sie doch vor allem an eine Stelle aus einer bundesrätlichen Botschaft erinnern, die man in der Schweiz immer wieder an die Spitze finanzpolitischer Diskussionen stellen sollte. Sie lautet:

„Es gilt in der Schweiz als ungeschriebener Verfassungsgrundssatz, dass das Recht zur Erhebung direkter Steuern ausschliesslich den Kantonen gehört, und dass man höchstens in Zeiten grosser Not von diesem Grundsatz abweichen dürfe.“¹⁾

In der Tat haben wir es hier mit einem grundlegenden Verfassungsprinzip zu tun. Die Ausscheidung der Steuerquellen nach dem Grundsatz, direkte Steuern den Kantonen, indirekte dem Bund, ist die Folge der verfassungsmässigen Aufteilung der Staatsaufgaben zwischen zwei Inhabern der Staatsgewalt, dem Bund einerseits und den Kantonen anderseits. Die Verfassungen von 1848 und von 1874 stellen auf die Grundidee unserer staatlichen Existenz ab, nach welcher die Lebensfähigkeit und damit die Unabhängigkeit der Schweiz steht und fällt mit dem Vorhandensein lebendiger kantonaler Staatsgebilde. Noch heute gilt im öffentlichen Recht der Grundsatz, dass alle Kompetenzen, welche die Verfassung nicht ausdrücklich dem Bunde übertragen hat, in den Machtbereich der Kantone fallen. Wenn dies nicht toter Buchstabe bleiben soll, so muss man ihre Existenzberechtigung im Bewusstsein des Bürgers unbedingt lebendig erhalten. Sie empfinden mit mir, dass diese Dinge an die Fundamente unseres Staates röhren. Ein kleines Land wie die Schweiz, kann seinen Mitbürgern nicht die Menge von wirtschaftlicher und politischer Machtfülle, von Betätigungs möglichkeit im In- und Ausland, von geistiger, wirtschaftlicher und kultureller Expansion bieten, wie ein grosser Nationalstaat. Unsere kleine Eidgenossenschaft muss dafür ihren Bürgern ein Maximum an Freiheit und Anteilnahme an den politischen Geschäften im Innern gewährleisten. Das ist aber zumeist nur in den kleinen Räumen der Kantone möglich, wo sich die Dinge überblicken lassen und wo man die Personen, die sich im politischen Leben betätigen, noch kennt. Die Zentralgewalt des Bundes ist weit weg. Dort verliert der einzelne Bürger den Ueberblick infolge der Vielgestaltigkeit und der Grösse der Verhältnisse; damit geht ihm auch das politische Interesse ver-

loren. Ich brauche doch wohl kein Wort mehr darüber zu verlieren, dass durch diese Erscheinung die wahre Grundlage unseres eigenstaatlichen Daseins untergraben wird. Die Ueberzeugung, dass dem so ist, wurzelt tief in unserem Volk.

Wie stark jedoch die zentralistische Tendenz aus eigener innerer Gesetzmässigkeit ist, ersehen Sie unter anderem aus einer Gegenüberstellung der Bundesausgaben mit denjenigen der Kantone, worüber der Bundesrat in der bereits erwähnten Botschaft zum Finanzprogramm III sich wie folgt äussert:

„Betrugen die Ausgaben des Bundes 1850 nur etwa den fünften Teil derjenigen der Kantone, so waren sie 1880 bereits auf den dritten Teil gestiegen und erreichten 1913, vor Kriegsausbruch beinahe die Hälfte. Am Ausgang des Weltkrieges, 1918, übertrafen die Gesamtausgaben des Bundes diejenigen der Kantone erheblich, und 1935 machten sie gut drei Viertel der kantonalen Ausgaben aus.“²⁾

Diesem Zitat stelle ich ein weiteres gegenüber, das nur wenige Zeilen weiter unten in der gleichen Botschaft zu lesen steht:

„Die Stärke des Bundes beruht auf der Lebensfähigkeit und möglichsten Selbständigkeit der Kantone. Das Recht der Erhebung direkter Steuern ist geeignet, diese Selbständigkeit zu unterstreichen und zu festigen. Der Bund hat kein Interesse daran, dieses Vorrecht den Kantonen streitig zu machen.“³⁾

Es genügt diese beiden Aeusserungen unserer obersten Landesbehörde nebeneinander zu halten, um den unlösbaren inneren Widerspruch, an dem die heutige Entwicklung leidet, klar an den Tag zu legen. Die Verschiebung des Schwergewichts der staatlichen Tätigkeit von den Kantonen in den Bund, war vielleicht nicht völlig zu verhindern und hängt teilweise mit der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung von ganz Europa zusammen. Mir scheint, dass wir aber gerade deshalb alles tun müssen, um eine Verschärfung und Beschleunigung dieses Prozesses zu verhindern. Wenn wir den Kantonen ihre Steuerquellen abgraben, und diese auf das ewig gelddurstige Gebiet des Bundes überleiten, so liegt hierin das am raschesten wirkende Mittel, um das selbständige Dasein der Kantone zu zerstören und an Stelle der Selbstregierung durch das Volk die Allgewalt des Bundes und seiner Bürokratie aufzurichten. Dass

in den meisten Fällen die Kantone durch eine Zuwendung von 20 bis 40 Prozent am Ertrag beteiligt sind, ist in keiner Weise geeignet, diese Bedenken zu zerstreuen. Im Gegenteil, sie werden höchstens noch verschärft. Dadurch, dass die Kantone in zunehmendem Masse ihre Geldmittel nicht mehr kraft eigener Hoheit beziehen, sondern von Gnaden des Bundes, begeben sie sich in dessen Abhängigkeit und verkaufen, bewusst oder unbewusst, stückweise ihre eigene Unabhängigkeit. Nimmt der Bund den Kantonen die direkten Steuern ganz oder teilweise weg, so begibt er sich auf den besten Weg, unseren Bundesstaat in einen Einheitsstaat umzuwandeln, in dem die Kantone bloss noch Verwaltungskreise sind. Es hat mir grossen Eindruck gemacht, dass der Bundesrat in seiner Botschaft vom 18. März 1937 zur Neuordnung des Finanzhaushaltes unumwunden feststellt:

„Die wachsende Abhängigkeit der Kantone vom Bund bildet eine Gefahr für deren finanzielle Selbständigkeit.“⁴⁾ Finanzielle Selbständigkeit ist aber die Selbständigkeit schlechthin. Dass deren Verlust im Endergebnis den Zerfall unseres Staatswesens und damit seinen Untergang bedeuten würde, liegt heute jedem Eidgenossen, der sich auch nur einmal Gedanken über den Aufbau unserer Demokratie gemacht hat, klar vor Augen.

Niemand, der mit der Nachkriegsgeschichte vertraut ist, wird heute noch bezweifeln, dass die stärkste Säule, auf welcher der Nationalsozialismus in Deutschland den diktatorischen Einheitsstaat aufgebaut hat, von einem Mitbegründer der Weimarer Republik, Erzberger, errichtet worden ist. Er ist der Schöpfer der deutschen Finanzreform des Jahres 1920, welche auf dem Wege des zentralisierten Einschätzungsverfahrens und des zentralisierten Steuereinzuges durch das Reich, den deutschen Ländern das finanzielle Rückgrat gebrochen hat. Damit war auch die Möglichkeit eines kraftvollen Widerstandes gegen die zentralistische Diktatur zum vornehmerein ausgeschlossen. Dieses eine Beispiel sollte deutlich genug sein, um zu zeigen, dass diese scheinbar nur finanztechnischen Dinge, wie Steuertaxation und Steuereinzug, ins Mark des staatlichen Lebens greifen.

Sie werden, sehr geehrter Herr Nationalrat, nicht verkennen, dass all das leider keine blosse Theorie ist. Denn seit dem

Jahre 1916 besitzen wir in der Schweiz tatsächlich mit Ausnahme eines genau einjährigen Unterbruches, die direkte Bundessteuer: 1916—1932 die sog. Kriegssteuer; seit 1934 läuft die eidg. Krisenabgabe. Ja, im Entwurf zur verfassungsmässigen Neuordnung ist der Bundesrat nicht einmal in der Lage zu erklären, wann die Krisenabgabe ihr Ende finden soll. Aber nicht nur das, bevor diese nur zu Ende ist, erscheint am Horizont die neue direkte Bundessteuer, die Wehrsteuer, zur Deckung ausserordentlicher Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung. Noch ist die Wehranleihe nicht getilgt, bereits spricht man von neuen „ausserordentlichen“ Krediten in der Höhe von einigen hundert Millionen; die Wehrsteuer steht also unmittelbar vor der Türe und wird — das ist bereits heute schon abzusehen — vorderhand einmal für 15—20 Jahre bleiben. Die „Zeiten grosser Not“, von denen der Bundesrat im erst erwähnten Zitat spricht und die allein zum Bezug einer direkten Bundessteuer rechtfertigen, sind also bereits auf ein rundes halbes Jahrhundert veranschlagt. Sie wissen ja selbst am besten, wie wir, die wir in der Jetzzeit leben, immer geneigt sind, die Vergangenheit als die endgültig überwundenen goldenen Tage zu betrachten und von der Zukunft spricht man als von der Zeit, da es uns wieder einmal besser gehen wird. Das war immer so, meistens ohne wirkliche Rechtfertigung. Sie werden sicherlich nicht bestreiten wollen, dass der sehr ernste Charakter unserer heutigen Lage immerhin jederzeit noch ganz erheblich verschärft werden kann. Wir leben bei aller Kriegsgefahr immer noch im Frieden. Wo bleiben dann die Reserven, wenn durch eine Mobilmachung oder gar durch einen Krieg, in den wir verwickelt würden, die „Zeiten grosser Not“ wirkliche, greifbare Gestalt annehmen? Wer also heute schon auf die Ausserordentlichkeit der Zeiten hinweist, um die direkte Bundessteuer zu begründen, tut dies höchstens aus Bequemlichkeit nach dem Prinzip des geringsten Widerstandes, aber ohne dass die materiellen Voraussetzungen wirklich erfüllt wären. Die vermehrten Aufwendungen des Bundes für die Landesverteidigung sind nun einmal auf Jahre und wahrscheinlich auf Jahrzehnte hinaus durchaus „normal“ und müssen deshalb auch finanzpolitisch auf dem normalen Wege aufgebracht werden.

Sie entgegnen mir vielleicht, dass die Wehrsteuer, auch wenn sie als direkte Bundessteuer auftritt, heute um der dringenden Aufrüstung willen, d. h. aus Gründen der nationalen Selbsterhaltung, nicht abgelehnt werden könne. Diesen vorwurfsvollen Einwand höre ich sehr häufig. Ich muss ihm entgegenhalten, dass der Bund die Wehranleihegelder — über 300 Millionen Franken — schon längst besitzt und teilweise auch schon ausgegeben hat. Nötigenfalls wird eine zweite und dritte Wehranleihe mit der gleichen Begeisterung aufgebracht werden, wie die erste. Die Landesverteidigung muss also keine Stunde warten. Die Frage, die wir demnach zu lösen haben, lautet gar nicht: Wie bringen wir die Mittel für die Rüstung auf?, sondern: Wie tilgen wir ein Anleihen des Bundes? Das ist aber ganz und gar keine Angelegenheit des Patriotismus, sondern der Finanzpolitik. Darum behalten die angestellten Ueberlegungen ihre volle Gültigkeit.

In diesem Zusammenhang glaube ich Sie auf einen Umstand aufmerksam machen zu müssen, der, wie mir scheint, in der öffentlichen Auseinandersetzung viel zu wenig zur Geltung gekommen ist. Man hat die Aufnahme von grossen Anleihen zur Deckung der Wehrauslagen eben mit den ausserordentlichen Notwendigkeiten begründet. Dabei ist aber gar nicht zum Ausdruck gekommen, dass diese Anleihen nicht oder nur teilweise nötig gewesen wären, wenn in den letzten Jahren nicht eine eigentliche Zweckentfremdung der Geldmittel des Bundes Platz gegriffen hätte. Art. 2 der Bundesverfassung nennt bei der Zweckbestimmung des Bundes an erster Stelle die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Aussen. Kein Zweifel, dass hierfür auch in erster Linie die ordentlichen Finanzquellen des Staates zu dienen haben. Das hat man aber im Laufe der Jahre scheinbar völlig vergessen. Oder wie wollen Sie die Tatsache anders deuten, dass der Bund von seinen gesamten Ausgaben 1913 rund einen Drittels, 1927 einen Fünftel und 1936 nur noch einen Siebtel auf das Wehrwesen verwendet hat! Hier darf man doch mit Fug und Recht von einer dem Geiste der Verfassung zuwider laufenden Verwendung der Bundesmittel sprechen, indem diese zu anderm als zur Erfüllung der Elementaraufgabe ausgegeben wurden. Das Ausmass dieser Entwicklung war derart, dass man im Augen-

blick, wo die militärischen Aufgaben plötzlich — und beinahe zu spät — auf den Nägeln brennen, sich nach ausserordentlichen Mitteln, zur Befriedigung ordentlicher, primärer Staatsaufgaben umsehen muss.

Ich möchte nicht mehr allzuweit ausholen. Ich bin glücklich zu wissen, dass ich mit diesen Zeilen mitgeholfen habe, Sie in der Ueberzeugung zu stärken, dass es sich bei der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes nicht einfach darum handeln kann, auf irgend welche Weise einige Dutzend fehlender Millionen hereinzubringen. Denn was nützen diese Millionen, was nützt allen Endes die militärische Landesverteidigung, wenn wir gleichzeitig Schaden nehmen an der Seele unseres Landes, an der Idee, der es seine Entstehung verdankt und auf welcher es allein weiterbestehen kann, auf dem Selbständigkeitsswillen unserer kleinen demokratischen Volksgenossenschaften, der Gemeinden und Kantone. Wenn immer wieder von Notzeiten die Rede ist, um dem Bunde zur Erhebung direkter Steuern zu verhelfen, so muss einmal gesagt sein, dass es auch staatspolitische Notzeiten gibt. Die internationale Lage legt uns die Verpflichtung auf, alles zu unterlassen, was im Innern zu neuen Spannungen führen könnte, oder was unsere hergebrachte Staatsauffassung untergräbt. Wenn die Eidgenossenschaft aussenpolitisch auf dem Fundament der Neutralität ruht, so ist es innenpolitisch der Grundsatz des Föderalismus und die Selbständigkeit der Kantone. Man ist zurzeit daran, bei der Abstimmung über das Eidg. Strafgesetzbuch mit einer gewissen Unbekümmertheit über solche Ueberlegungen hinwegzugehen. Wird man wohl ungestraft bei der Finanzreform das gleiche Verfahren wiederholen dürfen?

Ich gebe Ihnen zu, es wird unendlich viel schwerer sein, eine Finanzreform durchzuführen, welche diese Grundsätze hochhält, als diejenige, die wir jetzt bekommen und die zu Unrecht den Namen „Reform“ trägt. Ich weiss aber auch, dass Sie nicht zu denjenigen gehören, welche eine Lösung auf dem schwierigeren Wege für praktisch undurchführbar halten. Der Abbau der allzuvielen Aufgaben, die der Bund im Uebermut der Hochkonjunkturjahre übernommen hat, steckt noch in den kleinsten Anfängen. Die Möglichkeit, sich auf dem gut föderalistischen und verfassungsmässigen Wege der Erhebung kantonaler Bei-

träge Mittel für den Bund zu beschaffen ist bis heute unbenutzt. Die Zumutung an den Bund, sich aus den direkten Steuern zurückzuziehen, muss auf der andern Seite zur Folge haben, dass ihm die eigenen indirekten Abgaben ungeschmälert erhalten bleiben. Daraus folgt der Verzicht der Kantone auf die Anteile an den Stempelabgaben, am Militärpflichtersatz und an der fiskalischen Belastung der gebrannten Wasser. Wenn dies alles nicht genügen sollte, besitzt der Bund noch erhebliche Reserven in der Besteuerung des Luxuskonsums, der beinahe überall im Ausland in ganz anderen Proportionen herangezogen wird, als bei uns.

Während ich diese Zeilen niederschreibe, hat der Ständerat die Finanzreform an die Hand genommen. Sie werden nicht erwartet haben, dass er anstelle der bundesrätlichen Vorlage ein völlig neues Gesetzwerk ausarbeite. Das konnte nach der unsicheren Wegleitung, welche die Expertenkommission leider gegeben hat, nicht erwartet werden. Wie hätte er es überdies vermocht, sich kurzerhand über die Meinung der kantonalen Finanzdirektoren hinwegzusetzen, deren Gewicht in der Ständerkammer immer erheblich in die Wagschale fiel? Man kann es verschiedenen unter diesen Magistraten nicht verargen, wenn sie lieber Anteile an eidgenössischen Steuern in Empfang nehmen, als dem steinigen Boden gewisser kantonaler Fisci mühsam spärliche Früchte abzuringen. Dabei wird dann häufig das übergeordnete Interesse an der Erhaltung der kantonalen Unabhängigkeit von der Bundesbürokratie verleugnet. Da wird eben der sichere Instinkt des Volkes zum Rechten sehen müssen. Als seine unmittelbare Vertreter haben nun zunächst der Nationalrat und damit auch Sie, als dessen Mitglied, das Wort.

Mit ergebenen Grüßen, Ihr

Robert Eibel.

¹⁾ BBI. 1937/II/328.

²⁾ S. a. a. O.

³⁾ a. a. O. S. 329.

⁴⁾ BBI. 1938/I/391.